

Steuerberater Dipl.-Betriebswirt
Johann-Krane-Weg 27
48149 Münster
Tel.: 02 51/ 48 46 5 – 0
Fax: 02 51/ 48 46 5 – 49
e-Mail: Info@wo-stb.de
<http://www.wo-stb.de>

Mandanten-Information

Dezember 2024

Mandanten-Information 12/2024

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 12/2024:

Alle Steuerzahler

Jahressteuergesetz 2024 mit umfangreichen Neuregelungen
Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag: Rückwirkende Erhöhung für 2024
Quo vadis Steuerfortentwicklungsgesetz?

Vermieter

Grundsteuererlass bei Mietausfällen in 2024

Freiberufler und Gewerbetreibende

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz verkündet
Informationen zur Durchführung von Kassen-Nachschaun

Umsatzsteuerzahler

Elektronische Rechnungen: Finales Anwendungsschreiben veröffentlicht

Arbeitgeber

Sonderleistungen: Bundesfinanzhof zu steuerfreier Corona-Sonderzahlung gefragt

Arbeitnehmer

Entfernungspauschale: Wann ist die tatsächlich benutzte längere Fahrtstrecke ansetzbar?

Abschließende Hinweise

Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder 2023
Verzugszinsen
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 12/2024

Mandanten-Information 12/2024

Alle Steuerzahler

Jahressteuergesetz 2024 mit umfangreichen Neuregelungen

| Am 18.10.2024 hat der Bundestag in 2. und 3. Lesung den **durch den Finanzausschuss (umfangreich) geänderten Gesetzentwurf für ein Jahressteuergesetz (JStG) 2024** beschlossen. Das Gesetz bedarf **noch der Zustimmung des Bundesrats**, die am 22.11.2024 (nach Redaktionsschluss) erteilt werden könnte. Nachfolgend werden wichtige **Neuregelungen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer** vorgestellt. |

Einkommensteuergesetz (EStG)

Mobilitätsbudgets: Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die **geplante Erweiterung der bisherigen Pauschalbesteuerungsvorschriften** um Möglichkeiten **zur Nutzung moderner Fortbewegungsmöglichkeiten** (wie z. B. E-Scooter, Sharing-Angebote und Fahrdienstleistungen) nun doch **nicht umgesetzt** wird.

Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG)

Die für die Anwendung der Steuerbefreiung zulässige **Bruttolistung laut Marktstammdatenregister** soll von 15 kW (peak) **auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit** erhöht werden. Durch die Änderung soll weiter klargestellt werden, dass **auch bei Gebäuden mit mehreren Gewerbeeinheiten** (aber ohne Wohneinheiten) Photovoltaikanlagen bis zu 30 kW (peak) je Gewerbeeinheit begünstigt sind.

<p>Merke Die Neuregelung soll für Anlagen gelten, die nach dem 31.12.2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden.</p>
--

E-Bilanz

Die Verpflichtung **zur elektronischen Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen** (E-Bilanz, § 5b EStG) soll auf die zugrunde liegenden **Kontennachweise, das Anlagenverzeichnis sowie die Verzeichnisse nach § 5 Abs. 1 S. 2 EStG und § 5a Abs. 4 EStG** erstreckt werden.

Die **Übermittlungsverpflichtung für den Anlagenspiegel**, die sich bislang zum Teil aus handelsrechtlichen Regelungen ergibt, wird jetzt ausdrücklich in § 5b Abs. 1 EStG geregelt. Jede für steuerliche Zwecke zu erstellende Bilanz ist ebenfalls von der Übermittlungspflicht umfasst. Das gilt auch **für den Anhang, den Lagebericht, den Prüfungsbericht und die Verzeichnisse nach § 5 Abs. 1 S. 2 und § 5a Abs. 4 EStG**.

Anwendung: Die Übermittlungspflicht der **Kontennachweise** gilt für Wirtschaftsjahre, **die nach dem 31.12.2024 beginnen**. Die weiteren neuen

Mandanten-Information 12/2024

Übermittlungspflichten finden erst für Wirtschaftsjahre Anwendung, **die nach dem 31.12.2027 beginnen.**

Beteiligungsidentliche Personengesellschaften: Buchwertübertragung

§ 6 Abs. 5 EStG ermöglicht unter den dort genannten Voraussetzungen **eine steuerneutrale Überführung bzw. Übertragung von Wirtschaftsgütern.** Etwaige stille Reserven werden somit nicht aufgedeckt.

Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 28.11.2023, Az. 2 BvL 8/13) hat entschieden, dass § 6 Abs. 5 S. 3 EStG **mit dem Grundgesetz unvereinbar** ist, soweit **beteiligungsidentliche Personengesellschaften von Übertragungen von Wirtschaftsgütern zum Buchwert ausgeschlossen werden.** Dies soll nun durch die Neuregelung in § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG ermöglicht werden.

Anwendung: Soll rückwirkend für alle offenen Fälle gelten.

Merke | Auf gemeinsamen Antrag der Mitunternehmer zum Zeitpunkt der Übertragung soll aus Vertrauensschutzgründen für Übertragungen vor dem 12.1.2024 aber von einer Anwendung des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG abgesehen werden können (§ 52 Abs. 12 EStG).

Bonusleistungen der gesetzlichen Krankenkassen

Die von einer gesetzlichen Krankenkasse auf Basis von § 65a SGB V gewährte **Geldprämie (Bonus) für gesundheitsbewusstes Verhalten** kann eine **die Sonderausgaben mindernde Beitragserstattung** darstellen. Hierzu hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 16.12.2021 **eine Vereinfachung** geschaffen:

- Bonusleistungen **bis zur Höhe von 150 EUR pro versicherte Person** stellen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung dar **und mindern die Sonderausgaben nicht.**

Beachten Sie | Diese Regelung wurde ursprünglich bis Ende 2023 befristet und dann **für bis zum 31.12.2024 geleistete Zahlungen verlängert** (BMF-Schreiben vom 28.12.2023, Az. IV C 3 - S 2221/20/10012 :005). Die Vereinfachungsregelung soll nun ab 2025 **gesetzlich verstetigt werden.**

Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG **als Sonderausgaben** steuerlich absetzbar sein. Folgende Aspekte sind hier zu beachten:

- Abzug von 2/3 der Betreuungsleistungen, maximal 4.000 EUR/Jahr (**wirksam damit 6.000 EUR**).
- Der Abzug ist zulässig **für haushaltszugehörige Kinder unter 14 Jahren** (oder Behinderung, Eintritt vor dem 25. Lebensjahr, Übergangsregel 27. Lebensjahr).

Mandanten-Information 12/2024

- Grundsätzlich erforderlich: **Rechnung und Überweisung.**
- **Nicht abziehbar:** Kosten für Sachleistungen und die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musik-, Sprach-, Sportunterricht).

Merke | Ab 2025 soll die Abzugsmöglichkeit von 2/3 der Aufwendungen auf 80 % der Aufwendungen und der Höchstbetrag von 4.000 EUR je Kind auf 4.800 EUR je Kind erhöht werden.

Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften

Verluste aus Termingeschäften dürfen **nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und solchen aus Stillhalterprämien**, nicht aber mit Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen **ausgeglichen und verrechnet werden**. Darüber hinaus sind der Verlustausgleich und die Verlustverrechnung **auch der Höhe nach auf jährlich 20.000 EUR beschränkt**.

Nicht ausgeglichene Verluste sind **in die Folgejahre vorzutragen** und dort jeweils i. H. von 20.000 EUR mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Einkünften aus Stillhalterprämien zu verrechnen.

Beachten Sie | Der Bundesfinanzhof (7.6.2024, Az. VIII B 113/23) hält diese Regelung (§ 20 Abs. 6 S. 5 EStG) für **nicht mit dem Grundgesetz vereinbar**.

Merke | Mit der Streichung des gesonderten Verlustverrechnungskreises für Termingeschäfte und der betragsmäßigen Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Forderungsausfällen soll dem Vereinfachungsaspekt der Abgeltungsteuer wieder mehr Bedeutung zukommen. Gleichzeitig soll den verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesfinanzhofs Rechnung getragen werden.

Anwendung: Soll grundsätzlich in allen offenen Fällen gelten.

Mandanten-Information 12/2024

Private Veräußerungsgeschäfte

Private Veräußerungsgeschäfte **mit Grundstücken**, bei denen der **Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre beträgt**, unterliegen der Besteuerung (§ 23 EStG). Ausgenommen sind aber Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken** oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren **zu eigenen Wohnzwecken** genutzt wurden.

Der Bundesfinanzhof (26.9.2023, Az. IX R 13/22) hatte entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung Folgendes entschieden: Derjenige, der als Beteiligter einer Erbengemeinschaft **einen Erbanteil an einer Erbmasse erwirbt**, zu der auch ein Grundstück gehört, das er nachfolgend innerhalb von zehn Jahren veräußert, löst **keinen Vorgang nach § 23 EStG aus**.

Als Reaktion auf das Urteil des Bundesfinanzhofs soll in § 23 EStG eine steuerzahlerunfreundliche Anpassung vorgenommen werden. Hier sollen die Wörter „**oder Gesamthandsvermögen**“ ergänzt werden.

Anwendung: Die Regelung soll in allen offenen Fällen greifen.

Abziehbarkeit von Unterhaltsaufwendungen (§ 33a Abs. 1 S. 12 EStG)

Ein **Abzug von Unterhaltsaufwendungen bei Zahlung von Geldzuwendungen** wird künftig **nur durch Banküberweisung** anerkannt. Bislang werden auch andere Zahlungswege zugelassen (z. B. Mitnahme von Bargeld bei Familienheimfahrten).

Nachweiserleichterungen können nach allgemeinen Billigkeitsgrundsätzen **bei Vorliegen besonderer Verhältnisse** (beispielsweise im Fall eines Krieges) im Wohnsitzstaat der unterhaltenen Person aufgrund einer darauf beruhenden Verwaltungsregelung gewährt werden.

Anwendung: Soll ab dem Veranlagungszeitraum 2025 gelten.

Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Voraussetzung für alle Steuerermäßigungen nach § 35a EStG ist **der Erhalt einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers**. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (12.4.2022, Az. VI R 2/20) ging dies aus dem bisherigen Wortlaut des § 35a Abs. 5 S. 3 EStG im Hinblick **auf Pflege- und Betreuungsleistungen** nicht eindeutig hervor.

Anwendung: Soll ab dem Veranlagungszeitraum 2025 gelten.

Umsatzsteuergesetz (UStG)

Mandanten-Information 12/2024

Reform der Kleinunternehmerregelung

Im neuen § 19 Abs. 1 UStG werden von inländischen Kleinunternehmern bewirkte Umsätze **von der Umsatzsteuer befreit**. Es soll also eine echte Steuerbefreiung eingeführt werden (bislang wird bei Kleinunternehmern die Umsatzsteuer „**nicht erhoben**“).

Beachten Sie | Voraussetzung für die Befreiung ist, dass **Umsatzgrenzen** eingehalten werden. Diese sollen von 22.000 EUR **im vorangegangenen Jahr** auf 25.000 EUR und **im laufenden Jahr** von 50.000 EUR auf 100.000 EUR angehoben werden. Bei **Überschreiten der 100.000 EUR-Grenze** soll es zu **einem unterjährigen Wegfall der Kleinunternehmerregelung kommen!**

Nimmt der Unternehmer **seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auf**, soll § 19 Abs. 1

S. 1 UStG mit der Maßgabe anzuwenden sein, dass **der Gesamtumsatz** im laufenden Kalenderjahr **den Betrag von 25.000 EUR nicht überschreitet**. Bereits der Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, unterliegt der Regelbesteuerung. Die bis zum Zeitpunkt der Überschreitung bewirkten Umsätze sind steuerfrei.

Außerdem soll **die Verzichtserklärung** neu befristet werden (bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahrs).

Merke | Nach dem JStG 2024 müssen umsatzsteuerliche Kleinunternehmer (auch über die Übergangsregelung nach § 27 Abs. 38 UStG hinaus) keine elektronischen Rechnungen (E-Rechnungen) ausstellen. Zum Empfang von E-Rechnungen müssen sie allerdings in der Lage sein.

Neben vielen Anpassungen am bisherigen System soll die Kleinunternehmerregelung **auch erstmalig im EU-Ausland** in Anspruch genommen werden können. Die Voraussetzungen hierfür regelt § 19a UStG „Besonderes Meldeverfahren für die Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat.“

Anwendung: Soll ab 1.1.2025 gelten.

Änderungen beim Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs (§ 15 Abs. 1 UStG)

Unterliegt der **Leistungserbringer der Ist-Besteuerung**, soll der **Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug** erst dann und insoweit geltend machen können, als er **eine Zahlung** auf eine an ihn ausgeführte Leistung erbracht hat.

Zum Hintergrund: Die Umsatzsteuer wird grundsätzlich **nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung)** berechnet. Unter gewissen Voraussetzungen kann

Mandanten-Information 12/2024

die Umsatzsteuer aber antragsgemäß auch **nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung)** berechnet werden, sodass ein Liquiditätsvorteil möglich ist.

Anwendung: Die Neuregelung soll erstmals auf Rechnungen anzuwenden sein, **die nach dem 31.12.2027 ausgestellt** werden.

Quelle | Jahressteuergesetz 2024, BT-Drs. 20/13419 vom 16.10.2024

Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag: Rückwirkende Erhöhung für 2024

| Das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 steht beim Bundesrat am 22.11.2024 (nach Redaktionsschluss) auf der Tagesordnung. Bei einer zu erwartenden Zustimmung werden **der Grundfreibetrag** von 11.604 EUR **auf 11.784 EUR** und **der Kinderfreibetrag** von 6.384 EUR **auf 6.612 EUR rückwirkend ab 1.1.2024 angehoben.** |

Die höheren Beträge sollen **bei der Entgeltabrechnung für den Monat Dezember 2024** anzuwenden sein. Eine Rückrechnung der Monate Januar bis November soll nicht erforderlich sein.

Beachten Sie | Im Vorgriff auf die gesetzliche Erhöhung hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 18.10.2024 bereits **die Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug für Dezember 2024** veröffentlicht:

- **einen Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung** der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer für Dezember 2024 und

Mandanten-Information 12/2024

- **einen Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen** für Dezember 2024 zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer (einschließlich der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer).

Quelle | Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024, BT-Drs. 20/13397 vom 16.10.2024; BMF-Schreiben vom 18.10.2024, Az. IV C 5 - S 2361/19/10008 :012, unter www.iww.de/s11897

Quo vadis Steuerfortentwicklungsgesetz?

| Ursprünglich sollte **das Steuerfortentwicklungsgesetz** bereits am 18.10.2024 vom Bundestag verabschiedet werden. Es wurde aber von der Tagesordnung genommen, da man sich **innerhalb der Koalition nicht einigen** konnte. Da die Ampel-Regierung nun sogar komplett gescheitert ist, ist unsicher, welche Maßnahmen wie umgesetzt werden. Daher **erfolgt die Berichterstattung erst, wenn das Gesetz unter Dach und Fach ist.** |

Beachten Sie | Das Steuerfortentwicklungsgesetz sieht u. a. Folgendes vor:

- Erhöhungen **des Grund- und Kinderfreibetrags** für 2025 und 2026 sowie **des Kindergelds** ab 2025,
- Verlängerung **der degressiven Abschreibung**,
- **Überführung der Steuerklassen III und V** in das Faktorverfahren.

Vermieter

Grundsteuererlass bei Mietausfällen in 2024

| Bei **erheblichen Mietausfällen in 2024** kann unter gewissen Voraussetzungen ein **teilweiser Erlass der Grundsteuer beantragt** werden – jedoch **nur bis zum 31.3.2025**. Voraussetzung ist **eine wesentliche Ertragsminderung**, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn **der normale Rohertrag um mehr als die Hälfte** gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer **um 25 % erlassen** werden. Sofern der **Ertrag in voller Höhe ausfällt**, ist ein Grundsteuererlass **von 50 %** möglich. |

Freiberufler und Gewerbetreibende

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz verkündet

| Am 29.10.2024 wurde **das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz** im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl I 2024, Nr. 323). Aus steuerlicher Sicht hervorzuheben ist sicherlich **die verkürzte Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege.** |

Bislang galt **eine Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege von grundsätzlich zehn Jahren**. Diese Frist ist nun **auf acht Jahre verkürzt** worden (§ 147 Abs. 3 der

Mandanten-Information 12/2024

Abgabenordnung und § 257 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs). Die Erleichterung **gilt grundsätzlich bereits dann**, wenn am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes (1.1.2025) die bisherige 10-Jahres-Frist noch nicht abgelaufen war.

Auch die **umsatzsteuerliche Frist zur Aufbewahrung von Rechnungen** in § 14b Abs. 1

S. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde an die neue Frist angepasst. Die Entlastung gilt grundsätzlich für alle Rechnungen, **deren Aufbewahrungsfrist am 31.12.2024 noch nicht abgelaufen ist**.

Ab 2025 werden die Schwellenwerte bei den **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** von 7.500 EUR **auf 9.000 EUR** angehoben. Wird der Schwellenwert nicht überschritten, muss die Voranmeldung **nur vierteljährlich** abgegeben werden.

Quelle | Viertes Bürokratieentlastungsgesetz, BGBl I 2024, Nr. 323

Informationen zur Durchführung von Kassen-Nachschau

| Aus aktuellem Anlass hat die Oberfinanzdirektion Karlsruhe darauf hingewiesen, dass die Finanzämter in Baden-Württemberg **Kassen-Nachschau nach § 146b der Abgabenordnung (AO)** durchführen. Folgende Aspekte sind zu beachten: |

Bei der Kassen-Nachschau handelt es sich um **ein Kontrollinstrument der Finanzverwaltung zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit von Kassenaufzeichnungen** (Kasseneinnahmen, Kassenausgaben). Die Prüfung erfolgt in der Regel **ohne Voranmeldung** und wird von zwei Bediensteten der Finanzverwaltung durchgeführt. Die Prüfer weisen sich zu Beginn der Kassen-Nachschau mit **ihren Dienstausweisen** (im Scheckkarten- oder Papierformat) als Angehörige des Finanzamts aus und händigen ein Merkblatt zur Kassen-Nachschau aus.

Der Kassen-Nachschau unterliegen **u. a. elektronische oder computergestützte Kassensysteme**, App-Systeme, Waagen mit Registriertassenfunktion, Taxameter, Wegstreckenzähler, Geldspielgeräte und offene Ladenkassen.

Die von der Kassen-Nachschau betroffenen Steuerpflichtigen haben den mit der Kassen-Nachschau betrauten Amtsträgern auf Verlangen **Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen** über die der Kassen-Nachschau unterliegenden Sachverhalte und Zeiträume **vorzulegen und Auskünfte zu erteilen**. Bei der Kassen-Nachschau dürfen Daten des elektronischen Aufzeichnungssystems durch die Amtsträger eingesehen werden. Auch kann **die Übermittlung von Daten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger** verlangt werden.

Beachten Sie | Die Prüfer verlangen von den Steuerpflichtigen **keine Zahlungen von Bargeld**.

Mandanten-Information 12/2024

Quelle | OFD Karlsruhe, Mitteilung vom 21.10.2024: „Durchführung von Kassen-Nachschaufen nach § 146b Abgabenordnung (AO)“

Umsatzsteuerzahler

Elektronische Rechnungen: Finales Anwendungsschreiben veröffentlicht

| Für nach 2024 ausgeführte Umsätze gilt die obligatorische elektronische Rechnung **(kurz**

E-Rechnung) bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern. Bereits im Juni 2024 hatte das Bundesfinanzministerium ein Anwendungsschreiben im Entwurf veröffentlicht und den Verbänden mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt. Nun liegt **das finale Schreiben mit 18 Seiten** vor. |

Allgemeines und Übergangsregelungen

Durch das Wachstumschancengesetz (BGBl I 2024, Nr. 108) wurden **die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen** nach § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) **für nach 2024 ausgeführte Umsätze** neu gefasst. Kernpunkt der Neuregelung: Die **obligatorische E-Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern** (inländische B2B-Umsätze).

Ausgenommen sind Rechnungen über Leistungen, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG **steuerfrei** sind, sowie **Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 EUR** (§ 33 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)) und **Fahrausweise** (§ 34 UStDV).

Da die Umsetzung einige Zeit beanspruchen wird, sind nach den Vorgaben des § 27 UStG **Übergangsregeln** nutzbar:

- Der **allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab 2027)**.
- Drei Jahre gelten für Unternehmer **mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 EUR im Jahr 2026**.

Merke | Hinsichtlich **des Empfangs einer E-Rechnung gilt allerdings keine Übergangsregelung**, er ist somit vom 1.1.2025 an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Hierfür reicht es aus, wenn der Empfänger ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellt.

Dabei ist es nicht erforderlich, dass es sich um ein gesondertes E-Mail-Postfach nur für den Empfang von E-Rechnungen handelt. **Die Beteiligten** können abweichend hiervon auch **andere zulässige Übermittlungswege** vereinbaren.

Ausgewählte Aspekte und Nachbesserungen zum Entwurf

Mandanten-Information 12/2024

Das Bundesfinanzministerium widmet sich sehr ausführlich der Frage nach **den zulässigen Formaten**. Generell gilt: E-Rechnungen können sowohl in einem **rein strukturierten** als auch **in einem hybriden Format** erstellt werden.

Ein zulässiges elektronisches Rechnungsformat muss vor allem gewährleisten, dass **die Rechnungsangaben nach §§ 14, 14a UStG elektronisch übermittelt und ausgelesen werden können**. Die Verwendung von strukturierten Formaten, die der **Normenreihe EN 16931** entsprechen, ist immer zulässig.

Als **Beispiele** für zulässige **nationale elektronische Rechnungsformate** nennt das Bundesfinanzministerium Rechnungen nach dem Standard **XRechnung** und nach dem **ZUGFeRD-Format** ab der Version 2.0.1 (ausgenommen die Profile MINIMUM und BA-SIC-WL).

Beachten Sie | Auch **europäische Formate** sind zulässig, z. B. Factur-X (Frankreich).

Auf welches zulässige elektronische Rechnungsformat und welchen zulässigen Übermittlungsweg sich die Vertragsparteien einigen, ist **zivilrechtlich** zwischen ihnen zu klären. Für **die Übermittlung** von E-Rechnungen kommen z. B. der Versand per E-Mail (**Achtung: Eine PDF ist keine E-Rechnung**), die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle, der gemeinsame Zugriff auf einen zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbundes oder die Möglichkeit des Downloads über ein Internetportal in Betracht.

Beachten Sie | Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) begrüßt, dass das Schreiben **keine unnötigen Beschränkungen der Übermittlungswege** mehr enthält. So ist etwa die noch im Entwurfsschreiben vorgesehene Maßgabe, dass ein **USB-Stick** kein zulässiger Weg ist, entfallen.

Darüber hinaus hat der DStV insbesondere **folgende Anpassungen** ausdrücklich positiv hervorgehoben:

- **Vor dem 1.1.2027 ausgestellte Dauerrechnungen** in Papierform oder als PDF behalten ihre Gültigkeit. Sie müssen entgegen dem Entwurf erst als E-Rechnung ausgestellt werden, wenn sich **die Rechnungsangaben** ändern.
- **Bis zum Ablauf der Übergangsfristen** zur Einführung der E-Rechnung können Unternehmer ihre Leistungen auch **mit einer sonstigen Rechnung** abrechnen (Papier, PDF- oder Worddatei). Muss diese Rechnung später korrigiert werden, kann dies in dem sonstigen Format erfolgen. **Eine Pflicht zur Rechnungskorrektur** mittels E-Rechnung besteht somit nur für Leistungen, die ohnehin mittels E-Rechnung abzurechnen sind.

Beachten Sie | Nach dem BMF-Schreiben betrifft die Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen auch **umsatzsteuerliche Kleinunternehmer** (§ 19 UStG). Durch das

Mandanten-Information 12/2024

Jahressteuergesetz 2024 (Zustimmung des Bundesrats ist für den 22.11.2024 anvisiert) soll **diese Verpflichtung aber aufgehoben** werden.

Quelle | BMF-Schreiben vom 15.10.2024, Az. III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 244405; DStV, Mitteilung vom 16.10.2024: „Finales BMF-Schreiben zur E-Rechnung: auch DStV-Anregungen wurden umgesetzt“

Arbeitgeber

Sonderleistungen: Bundesfinanzhof zu steuerfreier Corona-Sonderzahlung gefragt

| Konnte ein Arbeitgeber **Sonderleistungen wie z. B. Urlaubsgeld** (worauf arbeitsrechtlich kein Anspruch bestand) **teilweise als steuerfreie Corona-Sonderzahlung** nach § 3

Nr. 11a Einkommensteuergesetz auszahlen? Damit muss sich nun der Bundesfinanzhof **in einem Revisionsverfahren** mit dem Az. VI R 25/24 befassen. Vorgelegt hat das

Finanzgericht Niedersachsen. Es hat auf **sein steuerzahlernachteiliges Urteil** (24.7.2024, Az. 9 K 196/22) die Revision zugelassen. |

Arbeitnehmer

Entfernungspauschale: Wann ist die tatsächlich benutzte längere Fahrtstrecke ansetzbar?

| Grundsätzlich kann **die Entfernungspauschale nur für die kürzeste Entfernung** beansprucht werden. Etwas anderes gilt aber, wenn **eine andere Verbindung offensichtlich verkehrsgünstiger** ist und vom Arbeitnehmer **regelmäßig benutzt** wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 4

S. 4 Einkommensteuergesetz). Wann dies der Fall ist, musste jüngst das Finanzgericht Niedersachsen entscheiden. |

Hintergrund

Für die Fahrten **zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte** können Steuerpflichtige **die Entfernungspauschale** steuermindernd als Werbungskosten ansetzen. Für 2022 bis 2026 gilt **ab dem 21. Entfernungskilometer** eine erhöhte Entfernungspauschale i. H. von 0,38 EUR. Für **die ersten 20 Kilometer** erfolgte allerdings keine Anpassung. Hier gelten somit weiterhin 0,30 EUR.

Entscheidung

Eine Straßenverbindung ist **dann als verkehrsgünstiger als die kürzeste Verbindung** zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anzusehen, wenn der Arbeitnehmer eine andere (längere) Straßenverbindung nutzt und er die Arbeitsstätte auf diese Weise trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen **in der Regel schneller und pünktlicher erreicht**.

Mandanten-Information 12/2024

„**Offensichtlich**“ **verkehrsgünstiger** ist die vom Arbeitnehmer gewählte Straßenverbindung dann, wenn **ihre Vorteilhaftigkeit so auf der Hand liegt**, dass sich auch ein unvoreingenommener, verständiger Verkehrsteilnehmer unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen für die Benutzung der Strecke entschieden hätte. Dass **bei extremen Stauverhältnissen** die Umwegstrecke auch mal verkehrsgünstiger und schneller sein kann, **reicht insoweit nicht aus**.

Allein die höhere Zahl der Ampeln und die erforderliche Fahrt durch die Innenstadt bei Benutzung der kürzeren Strecke kommen im Rahmen der Würdigung aller Umstände des Einzelfalls keine entscheidende Bedeutung zu. Das Finanzgericht Niedersachsen führte aus: Die Indizwirkung **der nicht feststellbaren regelmäßigen Fahrzeitverkürzung der längeren Strecke** bzw. die im Regelfall sogar erhebliche Fahrzeitverkürzung der kürzeren Strecke bei normaler üblicher Verkehrslage überlagert im Rahmen der Gesamtbewertung **mögliche Beeinträchtigungen durch Ampelschaltungen oder Innenstadtfahrten**.

Krankheitsgründe können grundsätzlich **gegen die Zumutbarkeit der Benutzung der kürzeren Fahrtstrecke sprechen** (Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg bei amtsärztlich attestierter Höhenangst und Fahrt über eine Brücke).

Beachten Sie | Die im Streitfall **nicht weiter belegte erhöhte Unfallgefahr auf der kürzeren Fahrtstrecke** sowie eine dargelegte Erforderlichkeit von **planbaren Pausen wegen Rückenleidens bzw. Schwerbehinderung** reichen allerdings nicht aus, damit die Benutzung der kürzeren Fahrtstrecke als unzumutbar angesehen werden kann. Dies gilt zumindest dann, wenn der Steuerpflichtige (wie im Streitfall) **infolge eines Standortwechsels** des Arbeitgebers in einem späteren Veranlagungszeitraum **einen Großteil der kürzeren Fahrtstrecke dann tatsächlich nutzt**.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 3.4.2024, Az. 9 K 117/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 243441; FG Hamburg, Urteil vom 24.3.2003, Az. II 61/02

Abschließende Hinweise

Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder 2023

| Auf der Grundlage von Meldungen der Länder erstellt das Bundesfinanzministerium jährlich **eine Statistik über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder**. In den Betriebsprüfungen der Länder waren **im Jahr 2023 bundesweit 12.394 Prüfer tätig**. Es wurde **ein Mehrergebnis von rund 13,2 Mrd. EUR** festgestellt. |

Von den 8.409.661 Betrieben, die in der Betriebskartei der Finanzämter erfasst sind, wurden 146.516 Betriebe geprüft. Dies entspricht **einer Prüfungsquote von 1,7 % im Durchschnitt**. Bei den **Großunternehmen** betrug die Quote **17,8 %**.

Mandanten-Information 12/2024

Ferner wurden **5.803 Prüfungen in sonstigen Fällen** vorgenommen, u. a. bei Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften bzw. bei Verlustzuweisungsgesellschaften oder Bauherrngemeinschaften.

Quelle | BMF, Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder 2023, unter www.iww.de/s11885

Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2024 bis zum 31.12.2024 beträgt **3,37 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **8,37 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **12,37 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 11,37 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins
vom 1.1.2024 bis 30.6.2024	3,62 Prozent
vom 1.7.2023 bis 31.12.2023	3,12 Prozent
vom 1.1.2023 bis 30.6.2023	1,62 Prozent
vom 1.7.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent

Mandanten-Information 12/2024

vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent

Mandanten-Information 12/2024

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 12/2024

| Im Monat Dezember 2024 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.12.2024
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.12.2024
- **Einkommensteuer** (vierteljährlich): 10.12.2024
- **Kirchensteuer** (vierteljährlich): 10.12.2024
- **Körperschaftsteuer** (vierteljährlich): 10.12.2024

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.12.2024. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Dezember 2024 am 23.12.2024**.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.